

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

4. Bundesheer

4. Bundesheer

Artikel 79. (1) ...

Artikel 79. (1) ...

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. ...

1. ...

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen **und** Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs **und Krisen.**

(2a) In den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 2 kann die Bundesregierung das Bundesheer dazu in Anspruch nehmen, einzelne Maßnahmen der Vorsorge zu treffen. Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Artikel 151. (1) bis (67) ...

Artikel 151. (1) bis (67) ...

(68) Art. 79 Abs. 2 Z 2 und Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Aufgaben des Bundesheeres

Aufgaben des Bundesheeres

§ 2. (1) Dem Bundesheer obliegen

§ 2. (1) Dem Bundesheer obliegen

a) und b) ...

a) und b) ...

c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und

c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und **Krisen im Sinne des § 3 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG), BGBl. I Nr. xxx/xxxx, und**

Geltende Fassung

d) ...

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hiefür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen.

(2) bis (6) ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

d) ...

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hiefür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen.

(2) bis (6) ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (13) ...

(14) § 2 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Meldegesetzes 1991****Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters**

§ 16a. (Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch Art. 75 Z 20, BGBl. I Nr. 32/2018)

(2) ...

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, im Katastrophenfall (§§ 10 sowie 36 ff des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999) oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) bis (12) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (24) ...

Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch Art. 75 Z 20, BGBl. I Nr. 32/2018)

(2) ...

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, im Katastrophenfall (§§ 10 sowie 36 ff des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999), *bei einer Krise (§ 3 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes – BKSG, BGBl. I Nr. xxx/xxxx) für Zwecke der Krisenbewältigung* oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) bis (12) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (24) ...

(26) § 16a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

